

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den
Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)
vom 19.01.1999, letztmals geändert am 30.10.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck hat am 20.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. § 4 Gebührenhöhe, Absatz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 € 300,-- €

bis 100.000 € 300,-- €
zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 €

bis 250.000 € 600,-- €
zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 €

bis 500.000 € 1.000,-- €
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 €

bis 5 Mio. € 1.300,-- €
zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 €

über 5 Mio. € 4.000,-- €
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €

2. Die Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

3. Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten unverändert weiter.

Weilheim an der Teck, den 20.01.2015

Johannes Züfle
Bürgermeister